

GEMEINDE WENDEN

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wenden

Planstand: 10.06.2024
Feststellungsbeschluss

Begründung

**gem. § 5 Abs. 5 BauGB
mit**

Umweltbericht gem. § 2a BauGB

Inhaltsübersicht:

1.	Ausgangssituation und Planungsziel	3
2.	Städtebauliche und Planungsrechtliche Situation	3
2.1	Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich	3
2.2	Planungsrechtliche Voraussetzungen.....	3
3.	Darstellung des Flächennutzungsplanes	5
4.	Auswirkungen der Planung.....	6
	Klimaschutz/Klimaanpassung	6
5.	Anlagen	6
6.	Rechtsgrundlagen	7
	Umweltbericht gem. § 2a BauGB	8

1. Ausgangssituation und Planungsziel

Die Gemeinde Wenden beabsichtigt, das kommunale Hallenbad von dem Grundschulstandort an den Gesamtschulstandort zu verlagern. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des Hallenbades zu schaffen soll der bestehende Bebauungsplan Nr. 8A „Balzenberg/Schulzentrum“ geändert werden.

Folglich ist die Darstellung von „Flächen für den Gemeinbedarf“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Flächennutzungsplan und die Festsetzung von „Flächen für den Gemeinbedarf“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Bebauungsplan Nr. 8A „Balzenberg/Schulzentrum“ vorgesehen.

Gemäß dem bestehenden Planungsrecht ist die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht möglich, da der Flächennutzungsplan die vorliegenden Flächen als „Grünflächen“ darstellt.

In diesem Zusammenhang besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

Das Planungsziel leitet sich aus der politischen Beschlusslage ab, das bestehende Hallenbad an der Grundschule Wenden nicht zu sanieren, sondern durch einen Neubau auf dem Gelände des Gesamtschulstandortes zu ersetzen.

Nach erfolgreicher Standortsuche soll diese Maßnahme durch das vorliegende Verfahren planungsrechtlich ermöglicht werden, sodass die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung „Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schulzentrum“ sowie die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes erforderlich wird.

Es ist beabsichtigt, das Bauleitplanverfahren im Normalverfahren durchzuführen, da die Anwendungsvoraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren gem. §§ 13, 13a oder 13b BauGB nicht erfüllt sind. Die Änderung des FNP und die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen zwecks Beschleunigung im Parallelverfahren durchgeführt werden.

2. Städtebauliche und Planungsrechtliche Situation

2.1 Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich

Die verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich im Norden des Zentralortes Wenden, in der Gemarkung Wenden, Flur 04, Flurstücke 1646 tlw., und umfassen ca. 0,4 ha und werden im Nordwesten durch das Schulzentrum, im Osten durch eine Wohnbebauung und im Süden durch den Sportplatz begrenzt.

Erschlossen wird das Plangebiet über den Peter-Dassis-Ring bzw. den Oberen Falkenweg.

2.2 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen trifft für das Plangebiet die Festsetzung „Allgemeiner Siedlungsbereich“, sodass die beabsichtigte Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Gemäß §34 Abs. 1 LpIG wurde durch die Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 29.04.2022 mitgeteilt, dass keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Im Rahmen der landesplanerischen Anpassung gem. §34 Abs. 5 LpIG wurde durch die Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 01.06.2023 mitgeteilt,

dass keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Jedoch wurde durch den Regionalrat am 10.12.2020 der Erarbeitungsbeschluss für den Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Siegen-Wittgenstein gefasst. Die im Entwurf aufgeführten zeichnerischen und textlichen Ziele sind als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen. Gemäß zeichnerischer Darstellung des Regionalplanentwurfs aus November 2024 wird das Plangebiet auch zukünftig als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ festgesetzt. Somit ist sichergestellt, dass das geplante Vorhaben an die übergeordneten Ziele der Landesplanung angepasst ist.

Im Rahmen der 2. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Wenden sollen die Flächen im Osten des Schulzentrums als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule dargestellt werden. Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan werden in dem Bereich Grünflächen dargestellt (vgl. Abb. 1).

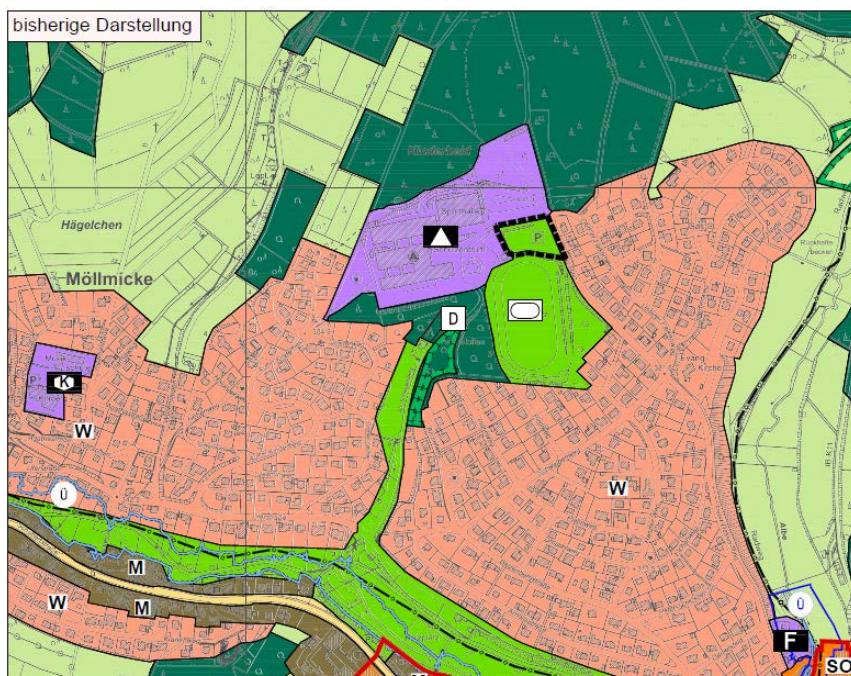


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2022.

Die verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplan Nr. 4 Wenden-Drolshagen des Kreises Olpe. Somit bestehen aus landschaftsplanerischer Sicht keine widersprüchlichen Darstellungen.

Das Plangebiet liegt im Naturpark „NTP-013 Sauerland-Rothaargebirge“, weist jedoch keine für den Naturpark typischen Strukturen auf, sodass in diesem Zusammenhang von keiner Beeinträchtigung auszugehen ist.

Im Umfeld des Plangebietes sind mehrere (Landschafts-)Schutzgebiete, Fischschonbezirk, geschützte und schutzwürdige Biotope vorhanden (vgl. Abb. 5). Eine Beeinträchtigung dieser Bereiche ist im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Des Weiteren sind keine Europäische Vogelschutzgebiete (§ 10 Abs. 6 BNatSchG), Wasserschutzgebiete (§§ 19 und 32 WHG), Natura 2000-Gebiete (§ 10 Abs. 8 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§23 BNatSchG) durch die Planung betroffen.



Abbildung 2: Schutzgebiete im näheren Umfeld des Plangebietes. Quelle: UvO NRW.

Derzeit befinden sich die verfahrensgegenständlichen Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8A Schulzentrum/Balzenberg sind durch die Nutzung als Parkplatz bereits erheblich vorbelastet.

3. Darstellung des Flächennutzungsplanes

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist der Planzeichnung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wenden zu entnehmen und umfasst ca. 0,4 ha. Es werden die Flächen in das Verfahren einbezogen, die zur Umsetzung des Planungsziels erforderlich sind.

Art der baulichen Nutzung (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB)

Die Flächen werden gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB als Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Schule ausgewiesen, da durch die Planung das vorhandene Hallenbad verlagert und durch eine Erweiterung des Gesamtschulstandortes langfristig, zukunftsfähig und energieeffizient betrieben werden soll.

Flächenbilanz

Die Flächenbilanz für das gesamte Plangebiet stellt sich wie folgt dar:

Flächennutzung	Bestand in ha	Planung in ha
Fläche für den Gemeinbedarf	0	Ca. 0,4
Grünfläche	Ca. 0,4	0

...

4. Auswirkungen der Planung

Durch die Umsetzung der Planung und die Errichtung eines Hallenbades werden auf ca. 0,4 ha Veränderungen ausgelöst, die sich auf Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet und ggf. darüber hinaus auswirken können. Allerdings handelt es sich um eine bereits stark versiegelte und vorbelastete Fläche, sodass durch die Umsetzung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden in einer Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht bewertet. Gemäß § 2a BauGB stellt der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung dar.

Artenschutz

In einer Artenschutzrechtlichen Begutachtung aus Juni 2023 durch Josef Knoblauch konnten keine Planungsrelevanten Arten mit Brutstätten festgestellt werden. Quartiere Planungsrelevanter Arten wurden mit einer über 90 prozentigen Sicherheit ausgeschlossen, sodass durch das Vorhaben planungsrelevante Arten nicht beeinträchtigt werden.

Immissionsschutz

Durch das Vorhaben werden Verkehre und Emissionen verursacht, die auf der Ebene der Verbindlichen Bauleitplanung durch eine Verkehrsuntersuchung und Schallimmissionsprognose ermittelt und bewertet werden. Zusammenfassend bestätigen beide Gutachten, dass durch das Vorhaben keine Konflikte im Zusammenhang mit der umgebenden Wohnbebauung zu erwarten sind.

Durch die Umsetzung der Planung wird es zu einem Verlust der Stellplätze kommen. In einem separaten bauordnungsrechtlich eingeleiteten Verfahren wurde die Errichtung einer neuen Parkplatzanlage nördlich der bestehenden Buswendeschleife beantragt. Der dort geplante Bereich ist im Flächennutzungsplan bereits als Gemeindbedarfsfläche im Zusammenhang mit dem Schulzentrum dargestellt und in unmittelbarer Nähe und Zusammenhang des Schulzentrums anzusehen. Emissionen die von dem neuen Parkplatz ausgehen, sind deutlich weiter von der Bestehenden Wohnbebauung entfernt und überschreiten daher die untersuchten Emissionen der Hallenbadfläche nicht.

Der zusätzliche Eingriff für die Anlage einer neuen Parkplatzanlage wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt, bilanziert und ausgeglichen.

Klimaschutz/Klimaanpassung

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen sind aufgrund der relativ geringen Größe des Plangebiets nicht zu erwarten.

Mit der Umsetzung der Planung wird es jedoch u. a. durch die zusätzliche Flächenversiegelung und hinzukommende „Verkehrsemissionen“ zu Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse kommen.

Konkrete Festsetzungen zur Verringerung der kleinklimatischen Veränderungen und zur Klimaanpassung, die über die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft hinausgehen, werden nicht getroffen.

5. Anlagen

- Umweltbericht
- Artenschutzrechtliche Einschätzung
- Schalltechnische Untersuchung
- Verkehrstechnische Untersuchung

- Altbergbaugutachten

6. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2022 (BGBl. I S. 674)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesplanungsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904)
- Planzeichenverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353)

...

Umweltbericht gem. § 2a BauGB

Umweltbericht zur 2. Flächennutzungsplanänderung „Hallenbad“ der Gemeinde Wenden
Planstand: Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung



Plangebiet (Quelle: Gemeinde Wenden)

Inhalt

1. Einleitung
 - 1.1. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans
 - 1.1.1. Konzeption und Erschließung
 - 1.1.2. Festsetzungen und Flächenbedarf
 - 1.2. Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen
 - 1.2.1. Fachgesetze
 - 1.2.2. Regionalplan
 - 1.2.3. Flächennutzungsplan
 - 1.2.4. Landschaftsplan
 - 1.2.5. Schutzgebiete
 - 1.2.6. Bebauungsplan
2. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und Darstellung der Entwicklungsprognose
 - 2.1. Schutzgut Tiere
 - 2.2. Schutzgut Pflanzen
 - 2.3. Schutzgut Fläche
 - 2.4. Schutzgut Boden
 - 2.5. Schutzgut Wasser
 - 2.6. Schutzgut Luft und Klima
 - 2.7. Wirkungsgefüge zwischen Schutzgütern
 - 2.8. Schutzgut Landschaftsbild
 - 2.9. Schutzgut Biologische Vielfalt
 - 2.10. Schutzgebiete
 - 2.11. Schutzgut Mensch
 - 2.12. Schutzgut Kultur- und Sachgüter
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
 - 3.1. Bau und Vorhandenseins des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten
 - 3.2. Nutzung natürlicher Ressourcen
 - 3.3. Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen
 - 3.4. Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung
 - 3.5. Risiken für die Menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt
 - 3.6. Kumulierung von Auswirkungen
 - 3.7. Auswirkungen auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels
 - 3.8. Eingesetzte Stoffe und Techniken
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung sowie zum Ausgleich
5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten
6. Erheblich nachteilige Auswirkungen
7. Zusätzliche Angaben
 - 7.1. Technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung
 - 7.2. Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen
 - 7.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung
 - 7.4. Referenzliste der Quellen

...

1. Einleitung

Gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch ist die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens vorgeschrieben. Innerhalb der Umweltprüfung werden die vorraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt. Deren Darstellung und Bewertung erfolgt in einem Umweltbericht, der gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung darstellt. Die regelmäßig zu erarbeitenden Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus Anlage 1 BauGB.

Der Prüfungsumfang ist im Einzelfall darüber hinaus davon abhängig, ob ein konkretisierbares Projekt oder Vorhaben Gegenstand oder Anlass des Bauleitplans ist. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind nicht absehbare oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder der Zulassungsebene zu prüfen.

1.1. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans

Die verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich im Norden des Zentralortes Wenden, in der Gemarkung Wenden, Flur 04, Flurstücke 1646 tlw., und umfassen ca. 0,4 ha und werden im Nordwesten durch das Schulzentrum, im Osten durch eine Wohnbebauung und im Süden durch den Sportplatz begrenzt.

1.1.1. Konzeption und Erschließung

Die Konzeption des Vorentwurfes sieht vor, die bestehende Grünfläche zukünftig als Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Schulzentrum darzustellen. Die bestehende Erschließung über den Peter-Dassis-Ring kann in der Folge auch für die Erschließung dieser Fläche genutzt werden.

1.1.2. Festsetzungen und Flächenbedarf

Durch das geplante Vorhaben zur Verlagerung und Neubau des bestehenden Hallenbades der Gemeinde Wenden ergibt sich das Planerfordernis, die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wenden von Grünfläche zu der Darstellung von einer Gemeinbedarfsfläche anzupassen. Die Flächennutzungsplanänderung umfasst einen ca. 3.800 m² großen Bereich, welcher für den Betrieb des geplanten Vorhabens benötigt wird.

1.2. Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

1.2.1. Fachgesetze

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltschutzgüter finden diverse Fachgesetze Anwendung. Insbesondere die nachfolgenden Fachgesetze wurden in die Abwägung eingestellt.

Fachgesetz	Schutzgüter	Umweltschutzziele
Baugesetzbuch (BauGB)	Menschen, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft,	Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere

...

	Kultur- und Sachgüter	<p>auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB insbesondere auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. Weiterhin zu berücksichtigen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, hierbei insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts, h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d. <p>§ 1a BauGB definiert ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. Im Sinne der sogenannten Bodenschutzklausel (§ 1a Absatz 2 BauGB) ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Hierbei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen insbesondere die Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.</p> <p>Gemäß § 1a Absatz 3 BauGB sind die unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt durch geeignete Maßnahmen oder Flächen zum Ausgleich zu kompensieren. Sollten Natura 2000-Gebiete durch die Planung beeinträchtigt werden, so sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden (vgl. § 1a Absatz 4 BauGB).</p> <p>Sowohl durch Maßnahmen, welche dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch Maßnahmen, die der Anpassungen an den Klimawandel dienen, soll den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden (vgl. § 1a Absatz 4 BauGB).</p>
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Landschaftsbild	<p>Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt,

		<p>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</p> <p>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</p> <p>auf Dauer gesichert sind. Hierbei umfasst der Schutz auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p>
Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG N RW)	Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Landschaftsbild	In §§ 6 bis 13 des LNatSchG NRW werden Grundsätze und Ziele der Landschaftsplanung festgelegt, die das Bundesnaturschutzgesetz ergänzen.
Bundesboden- denschutzgesetz (BBodSchG)	Boden, Wasser	Gemäß § 1 BBodSchG liegt der Zweck des Gesetzes in der nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Funktion des Bodens. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
Wasserhaus- haltsgesetz (WHG)	Wasser	<p>Zweck des WHG ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (vgl. § 1 WHG). Gemäß § 6 Abs. 1 WHG sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,</p> <ol style="list-style-type: none"> ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen, sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen, bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen, möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen, an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen, zum Schutz der Meeressumwelt beizutragen. <p>Natürliche oder naturnahe Gewässer sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaut natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen (vgl. § 6 Absatz 2 WHG).</p>
Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG)	Menschen, Tiere, Pflanzen,	Durch das BlmSchG sollen Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden (vgl. § 1

	Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft, Kultur- und Sachgüter	Absatz 1 BImSchG). Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient das Gesetz gem. § 1 Absatz 2 BImSchG auch <ol style="list-style-type: none"> 1. der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie 2. dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden. Nach dem in § 50 BImSchG normierten Trennungsgebot sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.
Denkmal-schutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Kultur- und Sachgüter	Gem. § 1 DSchG NRW sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Denkmäler im Sinne des Gesetzes sind Baudenkmäler, Denkmalbereiche, bewegliche Baudenkmäler sowie Bodendenkmäler (vgl. § 2 DSchG NRW). <p>Gemäß § 9 Absatz 1 DSchG NRW bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, b) in der engeren Umgebung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, oder c) bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.
TA Luft	Menschen, Klima / Luft	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen.
TA Lärm	Menschen	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm.

1.2.2. Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen trifft für das Plangebiet die Festsetzung „Allgemeiner Siedlungsbereich“, sodass die beabsichtigte Planung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Gemäß §34 Abs. 1 LpIG wurde durch die Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 29.04.2022 mitgeteilt, dass keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Im Rahmen der landesplanerischen Anpassung gem. §34 Abs. 5 LpIG wurde durch die Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 01.06.2023 mitgeteilt, dass keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Jedoch wurde durch den Regionalrat am 10.12.2020 der Erarbeitungsbeschluss für den Regionalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Siegen-Wittgenstein gefasst. Die im Entwurf aufgeführten zeichnerischen und textlichen

... .

Ziele sind als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen. Gemäß zeichnerischer Darstellung des Regionalplanentwurfs aus November 2024 wird das Plangebiet auch zukünftig als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ festgesetzt. Somit ist sichergestellt, dass das geplante Vorhaben an die übergeordneten Ziele der Landesplanung angepasst ist.

1.2.3. Flächennutzungsplan

Im Rahmen der 2. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Wenden sollen die Flächen im Osten des Schulzentrums als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule dargestellt werden. Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan werden in dem Bereich Grünflächen dargestellt (vgl. Abb.). Im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gem. §§ 34 Abs. 1 und 34 Abs. 5 LpIG NRW wird sichergestellt, dass das geplante Vorhaben an die übergeordneten Ziele der Landesplanung angepasst ist.

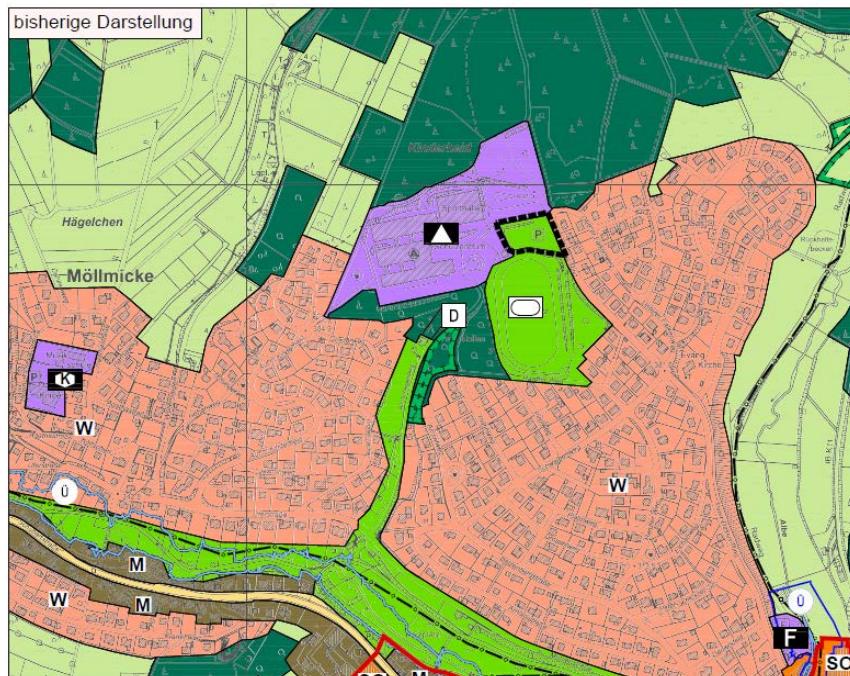


Abbildung: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2022.

1.2.4. Landschaftsplan

Die verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplan Nr. 4 Wenden-Drolshagen des Kreises Olpe. Somit bestehen aus landschaftsplanerischer Sicht keine widersprüchlichen Darstellungen.

1.2.5. Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Naturpark „NTP-013 Sauerland-Rothaargebirge“, weist jedoch keine für den Naturpark typischen Strukturen auf, sodass in diesem Zusammenhang von keiner Beeinträchtigung auszugehen ist.

Im Umfeld des Plangebietes sind mehrere (Landschafts-)Schutzgebiete, Fischschonbezirk, geschützte und schutzwürdige Biotope vorhanden (vgl. Abb.). Eine Beeinträchtigung dieser Bereiche ist im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Des Weiteren sind keine Europäische Vogelschutzgebiete (§ 10 Abs. 6 BNatSchG), Wasserschutzgebiete (§§ 19 und 32 WHG), Natura 2000-Gebiete (§ 10 Abs. 8 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) durch die Planung betroffen.



Abbildung: Schutzgebiete im näheren Umfeld des Plangebietes. Quelle: UvO NRW.

1.2.6. Bebauungsplan

Derzeit befinden sich die verfahrensgegenständlichen Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8A Schulzentrum/Balzenberg sind durch die Nutzung als Parkplatz bereits erheblich vorbelastet.

2. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und Darstellung der Entwicklungsprognose

Gemäß der Anlage 1 Nr. 2 zum BauGB wird die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes (Basisszenario), sowie die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung (Entwicklungsprognose) bzw. Nichtdurchführung der Planung hinsichtlich der folgenden Schutzgüter erforderlich.

2.1. Schutzgut Tiere

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind Tiere als zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes zu berücksichtigen und zu schützen.

Insbesondere sind die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatschG zu prüfen und zwingend zu verhindern.

In Bezug auf den Artenschutz wurde daher auf die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW, Messtischblatt 5013, Quadrant 1 zurückgegriffen. Dem zu folge ist mit dem Vorkommen der aufgelisteten planungsrelevanten Arten zu rechnen:

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5013

- Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten nach [Lebensraumtypen](#)
- Vorliegende Auswahl planungsrelevanter Arten im [CSV Format](#) speichern

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↑	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↑	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Asio otus</i>	Waldröhreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	

Abbildung: MTB 5013, Q1, Quelle: LANUV NRW, Abruf: 04.04.2023.

Hinsichtlich der aufgelisteten planungsrelevanten Arten ist ein mögliches Konfliktpotential für Fledermäuse und Vögel zu beschreiben.

Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand und ist ein typischer Felsüberwinterer. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht.

Die Zwergfledermäuse hingegen sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfollower vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder.

Aufgrund der Biotopstruktur des Plangebietes und der Nutzung als Stellplatz sind keine Sommer oder Winterquartiere zu vermuten.

Auch für die planungsrelevanten Arten „Vögel“ ist das Plangebiet aufgrund der Biotopstruktur weder als essentielles Nahrungshabitat noch als Fortpflanzungsraum einzustufen. Durch vereinzelte bzw. fehlende Gehölzstrukturen und ständige Fahrzeugsbewegungen kann prognostiziert werden, dass keine Verbotstatbestände gem. § 44 zu erwarten sind.

Um Auswirkungen nahezu vollständig auszuschließen, wird empfohlen, während der Brut- und Aufzuchtzeiten (April bis Juni) möglichst nicht mit Bauarbeiten zu beginnen. Sind in dieser Zeit z. B. keine bodenbrütenden Vögel im Baufeld erkennbar, kann problemlos ganzjährig gebaut werden.

In einer Artenschutzrechtlichen Begutachtung aus Juni 2023 durch Josef Knoblauch konnten keine Planungsrelevanten Arten mit Brutstätten festgestellt werden. Quartiere Planungsrelevanter Arten wurden mit einer über 90 prozentigen Sicherheit ausgeschlossen, sodass durch das Vorhaben planungsrelevante Arten nicht beeinträchtigt werden.

2.2. Schutzgut Pflanzen

Pflanzen sind ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, prägende Bestandteile der Landschaft, Bewahrer der genetischen Vielfalt und wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Reinigungs- und Filterfunktion für Luft, Wasser und Boden, klimatischer Einfluss der Vegetation, Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Pflanzen in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

Durch die derzeitige Nutzung als Parkplatz bietet die Fläche dem Schutzgut Pflanzen bereits heute kaum Entwicklungsmöglichkeiten. Der überwiegende Teil der Fläche ist durch Schotter und stetige Befahrung stark Versiegelt, in den Randbereichen und zwischen den Stellplatzreihen konnten sich einige Gehölzstrukturen durchsetzen.

Durch die Umsetzung der Planung kann prognostiziert werden, dass die bestehenden kargen Strukturen entfallen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kann geprüft werden, inwiefern Pflanzfestsetzungen getroffen werden können.

2.3. Schutzgut Fläche

Als Flächenverbrauch wird die Inanspruchnahme von Flächen durch den Menschen bezeichnet. Dabei werden natürliche Flächen oder landwirtschaftlich genutzte Flächen in Siedlungs- und Verkehrsflächen umgewandelt. Auch gestaltete Grünflächen, die der Erholung und Freizeitgestaltung von Menschen dienen, werden zur Siedlungs- und Verkehrsfläche gezählt. Beim Flächenverbrauch wird der Boden folglich einer Nutzungsänderung unterzogen und geht zumeist mit einem irreversiblen Verlust der ursprünglichen Funktion einher. Ziel des Bundes ist es nunmehr, möglichst sparsam mit dem Gut „Fläche“ umzugehen, was sich insbesondere in dem 30 ha Ziel sowie der Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) zeigt. Um dies zu erreichen, muss die Neuinanspruchnahme von Flächen auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Durch die derzeitige Nutzung ist die Fläche bereits überwiegend versiegelt und bereits inanspruchgenommen. Daher bietet sich dieser Standort für das Vorhaben besonders an, um eine Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen zu verhindern. Es kann prognostiziert werden, dass durch die Umsetzung der Planung die Fläche weiterhin versiegelt bleibt. Konkreterer Festsetzungen zu der GRZ und Freiflächen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.

2.4. Schutzgut Boden

Die Funktion des Bodens für den Naturhaushalt ist auf vielfältige Weise mit den übrigen Schutzgütern verknüpft. Er dient u.a. als Lebensraum für Bodenorganismen, Standort und

Wurzelraum für Pflanzen, Standort für menschliche Nutzungen (Gebäude, Infrastruktur, Land- und Forstwirtschaft), Kohlenstoff- und Wasserspeicher und Schadstofffilter.

Zur kleinräumigen Bewertung des Schutzgutes Boden werden die Kartierungen zum Boden der Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW (www.tim-online.nrw.de) und die Bodenkarte (M. 1:50.000) des geologischen Dienstes NRW zur Hilfe genommen.



Abbildung: Bodenkarte NRW Quelle: Geologischer Dienst.

Innerhalb des Plangebietes kommen überwiegend Braunerden der Bodeneinheit L4813_B32g vor. Aufgrund der aktuellen Nutzung des Plangebietes sind sowohl die ursprünglichen Böden sowie die Bodenwertzahlen nicht aussagekräftig, da die Bodenfunktionen aufgrund der starken Versiegelung und Nutzung als Parkplatz stark eingeschränkt werden.

Auch die gem. § 202 BauGB zu schützenden Mutterböden sind im Plangebiet nicht vorhanden, sodass durch die Durchführung der Planung keine weiteren Einschränkungen des Schutzguts Boden zu erwarten sind.

2.5. Schutzgut Wasser

Das Element Wasser ist die Grundlage für jedes organische Leben. Vom Wasserdargebot ist die Vegetation direkt oder indirekt sowie auch die Fauna in einem Gebiet abhängig. Ebenso wird das Kleinklima durch den lokalen Wasserhaushalt beeinflusst.

Das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzonen. Innerhalb des Plangebietes sowie in der näheren Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Auch Wasserschutzgebiete werden durch die Planung nicht tangiert. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden weitere Aussagen durch eine geologische Begutachtung eingeholt.

Das Niederschlagswasser wird aktuell nur sehr partiell auf der Fläche versickern können. Durch die Versiegelung wird im Falle von Starkregenereignissen der größte Anteil oberflächlich abfließen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein Entwässerungskonzept

zur Umsetzung der Planung erforderlich. Durch die Durchführung der Planung sind keine weiteren Einschränkungen des Schutzguts Wasser zu erwarten sind.

2.6. Schutzgut Luft und Klima

Das lokale Kleinklima bildet die Grundlage insbesondere für die Vegetationsentwicklung. Darüber hinaus ist das Klima unter dem Aspekt der Niederschlagsrate auch für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich. Das Klima in der Gemeinde Wenden wird als kühl und atlantisch-montan bezeichnet. Aufgrund der kleinen Größe und der Vorbelastung der Fläche können keine signifikanten Auswirkungen auf das Kleinklima prognostiziert werden.

2.7. Wirkungsgefüge zwischen Schutzgütern

Zwischen den bereits aufgeführten Schutzgütern bestehen vielfältige Wechselbeziehungen als Wirkungszusammenhänge oder Abhängigkeiten. Wird ein Schutzgut direkt beeinflusst, wirkt sich das meist indirekt auch auf andere Schutzgüter aus.

Von den allgemeinen ökosystemaren Zusammenhängen abgesehen, bestehen keine besonderen Wechselbeziehungen im Plangebiet, die über die bereits getroffenen Aussagen zu den einzelnen Schutzgütern hinausgehen.

Durch das Vorhaben ergeben sich kleinflächig Wechselwirkungen durch die Inanspruchnahme von Biotoptypen und Boden. Baubedingt kommt es z.B. durch den Bodenaushub und Verdichtung geringfügig und vorübergehend zu Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, Boden und Vegetation. Erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen unter den Schutzgütern sind jedoch nicht erkennbar.

2.8. Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild hat in erster Linie ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Neben der Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt dies auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

Durch die topographische Lage befindet sich das Plangebiet im Norden des Zentralortes Wenden und liegt deutlich erhoben über der Ortslage. Derzeit tritt das Plangebiet im Landschaftsbild als Stellplatz auf. Bei der Durchführung der Planung wird jedoch weit ersichtlich und deutlich prägend ein Baukörper an einer topographisch erhöhten Stelle errichtet werden. Somit ist es Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung durch Höhenfestsetzungen und Fassadengestaltungen eine schonende Integration in das Landschaftsbild sicherzustellen.

2.9. Schutzgut Biologische Vielfalt

Der Begriff Biologische Vielfalt kann als Sammelbegriff für die Vielfalt der Lebensformen verwendet werden und stellt die Variabilität aller lebenden Organismen und der ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören, dar. Biodiversität umfasst drei unterschiedliche Aspekte: Die Vielfalt der Ökosysteme (bspw. Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Landschaften), die Artenvielfalt und die genetische Vielfalt innerhalb dieser Arten.

Derzeit ist im Plangebiet aufgrund der Nutzung und der damit verbundenen kaum ausgebildeten Biotopstruktur keine Biologische Vielfalt vorhanden. Überwiegende Schotterflächen sind von einzelnen Gehölzen in den Randbereichen begleitet. Somit kann prognostiziert werden, dass die Durchführung der Planung das bereits anthropogen geformte Plangebiet nicht über das heutige Maß hinaus beansprucht.

2.10. Schutzgebiete

Die Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) sowie die FFH-Richtlinie (92/43EWG) sehen die Errichtung eines europaweiten ökologischen Schutzgebietsnetzes vor. Dieses Netz trägt den Namen „Natura 2000“ und beinhaltet alle europäischen Vogelschutzgebiete sowie FFH-

Gebiete. Die Mitgliedsstaaten der europäischen Union sind demnach verpflichtet, die natürlichen Lebensräume sowie die Tier- und Pflanzenarten von europäischer Bedeutung innerhalb dieses Netzes dauerhaft zu sichern und zu erhalten. Das Verschlechterungsverbot in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL verpflichtet grundsätzlich dazu, dass innerhalb der Natura 2000 Gebiete Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie die erhebliche Störung von Arten zu vermeiden ist. Als Teil des Netzes Natura-2000 hat Deutschland eine zentrale Verantwortung für den Erhalt mitteleuropäischer Ökosysteme.

Im Plangebiet und dem näheren Umfeld sind keine FFH-Gebiete vorhanden. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet von europäischer Bedeutung stellt das etwa 6,8 km südlich gelegene FFH-Gebiet DE-5013-301 „Eulenbruchs Wald“ dar.

Die Durchführung der Planung lässt aufgrund der Nutzung und Entfernung keine Rückschlüsse auf eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete prognostizieren.

2.11. Schutzgut Mensch

Ein Hauptaspekt des Schutzes von Natur und Landschaft ist es, im Sinne der Daseinsvorsorge die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu wahren und zu entwickeln. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes, sowie quantitativ und qualitativ ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

Das Plangebiet stellt aktuell ein Stellplatz für das Schulzentrum und den Sportplatz dar. Für die Anwohner des Oberen Falkenweges und des Peter-Dassis-Rings gehen von der Nutzung bereits heute Immissionen aus. Als Erholungsraum fungiert die Fläche folglich nicht.

Bei Durchführung der Planung wird ein für das Schutzgut Mensch eine sportliche Nutzungsmöglichkeit geschaffen. Somit hat die Planung eine Bedeutung für die Freizeitgestaltung und Naherholung. Für die Anwohner entsteht jedoch weiterhin Verkehrslärm und ggf. Immissionen von technischen Anlagen, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch ein Gutachten überprüft wurden. Im Rahmen einer verkehrlichen Stellungnahme, (IVV Aachen, März 2022) wurde eine Verkehrszählung des Bestands sowie eine Verkehrsprognose erstellt. Aktuell befahren den „Peter-Dassis-Ring“ ca. 1.300 Kfz/24 h im Bereich des Schulzentrums. Durch das geplante Vorhaben werden maximal 350 Kfz Fahrten inkl. Beschäftigungsverkehr verursacht. Aufgrund der Kategorisierung als „Sammelstraße“ wird gem. RAST 06 eine max. stündliche Verkehrsbelastung von 800 Kfz empfohlen. Dieser Wert wird durch die Umsetzung des Vorhabens nicht überschritten.

Im Rahmen einer Schallimmissionsprognose wurde die Umsetzbarkeit des Vorhabens anhand des verursachten Lärms durch Verkehr und technische Anlagen untersucht. Hierbei wurde im Sinne einer worst-case Betrachtung die Besucherzahl des Hallenbades von 30.000 Besucher pro Jahr angesetzt sowie Öffnungszeiten an Werktagen von 08:00 bis 21:00 bzw. sonntags bis 20:00.

Die Schalltechnischen Untersuchungen haben gem. Gutachten aus April 2023 (Normec Group) folgendes ergeben:

- „Die geltenden Immissionsrichtwerte werden sowohl zur Tageszeit als auch zur Nachtzeit an den maßgeblichen Immissionsorten unter Berücksichtigung der im Gutachten beschriebenen Grundlagen und Rahmenbedingungen eingehalten bzw. unterschritten. Die Unterschreitungen betragen am Tag mindestens 19dB und in der morgendlichen Ruhezeit mindestens 10 dB.
- Aufgrund der Unterschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte zur Tageszeit bzw. in den Ruhezeiten von mindestens 10 dB ist eine unzulässige Überschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte in der Gesamtbelastung aufgrund der Gesetzmäßigkeiten der energetischen Pegeladdition nicht zu prognostizieren. Daher ist die Errichtung des Hallenbades auch im Kontext der bestehenden Sportanlage als schalltechnisch unkritisch zu betrachten.

- Kurzzeitige Geräuschspitzen, die die geltenden Immissionsrichtwerte am Tag um mehr als 30 dB und/oder mehr als 20 dB nachts überschreiten, sind ebenfalls nicht zu prognostizieren. Die Spitzenpegelkriterien der [18. BlmSchV] werden somit ebenfalls eingehalten.
- Hinsichtlich des anlagenbezogenen Verkehrs im öffentlichen Verkehrsraum wurde festgestellt, dass eine Prüfung, ob organisatorische Maßnahmen eine Verringerung der Geräuschimmissionen bewirken können, nicht erforderlich ist.
- Mit der Einhaltung bzw. deutlichen Unterschreitung der Immissionsrichtwerte kann diese damit auch für alle weiteren Beurteilungszeiträume und deren Nutzungen in Bezug auf den Bebauungsplan Nr. 8A sichergestellt werden.
- Somit sind keine schalltechnischen Festsetzungen zum Bebauungsplan erforderlich.“

2.12. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter besitzen ihre Funktion aufgrund ihres historischen Dokumentationspotenzials sowie ihrer wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzung. Unter den Begriff Kulturgüter fallen die Bau- und Bodendenkmale als Einzelobjekt oder als Ensemble einschließlich ihres Umgebungsschutzes sowie das Ortsbild. Dazu zählen auch räumliche Beziehungen, kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Sichtbeziehungen etc.

Im Plangebiet sind keine Denkmäler oder sonstige Sachgüter bekannt. Somit kann bei der Durchführung der Planung keine Beeinträchtigung der Schutzgüter prognostiziert werden.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Umweltzustand hinsichtlich der aufgeführten Schutzgüter keine erkennbare Verbesserung bzw. Änderung erfahren.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung zu erstellen. Hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen während der Bau- und Betriebsphase auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben.

Das Planvorhaben bezieht sich auf einen stark vorbelasteten Bereich der fast komplett Versiegelt ist. Daher wird sich der Umweltzustand bei Durchführung der Planung, wenn überhaupt nur marginal verschlechtern.

3.1. Bau und Vorhandenseins des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten

Abrissarbeiten sind nicht erforderlich. Die Baufeldräumung und Bauphase erzeugt voraussichtlich keine erheblichen Eingriffe in die o.g. Schutzgüter. Während der Bauphase kann es insbesondere durch Maschinen und erhöhten Lärmbelästigung der Anwohner kommen, daher sind die Nacht- und Ruhezeiten zu berücksichtigen.

3.2. Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie kann, zumindest für „Gemeinbedarfsflächen“, nicht durch die vorbereitende Bauleitplanung gesteuert werden. Jedoch liegt es im gemeindlichen Interesse, ein möglichst energieeffizientes und somit kostengünstiges Hallenbad zu errichten, sodass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Möglichkeiten zur regenerativen Energiegewinnung geschaffen werden.

3.3. Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen

Es liegen keine Erkenntnisse zur Art und Menge an Emissionen vor, die über das bereits

...

beschriebene Maß hinausgehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der natürlichen Schutzgüter durch von der Planung ausgelöste Immissionen ist nicht zu erwarten. Eine detaillierte Betrachtung der erzeugten Verkehrs- und Lärmemissionen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

3.4. Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die rechtsordnende Grundlage bildet das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 1. Juni 2012. Zweck des Gesetzes ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Eine ordnungsgemäße Bauausführung wird vorausgesetzt. Dennoch sind bei Durchführung der Baumaßnahmen die ausführenden Firmen durch die örtliche Bauüberwachung zusätzlich auf die fachgerechte Entsorgung belasteter Abfälle und die notwendige Sauberkeit der Baustellen hinzuweisen.

3.5. Risiken für die Menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Erhebliche Risiken könnten beispielsweise in der Emission von stark gesundheitsgefährdenden Schadstoffen bestehen. Diese können allgemein während dem Bau und dem Betrieb von Vorhaben anfallen. Sie würden sowohl ein Risiko für die menschliche Gesundheit, als auch für die Umwelt und ihre Belange darstellen. Durch einen Eintrag solcher Stoffe würden der Boden und das Grundwasser belastet, ebenso wie die Luft und das Klima. Durch die Aufnahme kontaminierten Wassers würden sich Schadstoffe in Pflanzen anreichern und diese erheblich belasten. Dies könnte einerseits zu einer negativen Beeinflussung des Landschaftsbildes durch das Absterben von Pflanzen, andererseits zu einer Gefährdung von Tieren und Menschen durch den Konsum von belastetem Wasser, Pflanzen oder Luft führen. Durch die genannten Belastungen und Gefährdungen würden auch das Wirkungsgefüge zwischen den genannten Schutzgütern sowie die biologische Vielfalt und Schutzgebiete gefährdet. Durch die beabsichtigte Nutzung sind demgegenüber keine Risiken für die menschliche Gesundheit, beispielsweise durch eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr gegeben, wie sie bei einem Störfallbetrieb oder anderen industriellen Nutzungen zu erwarten wären.

3.6. Kumulierung von Auswirkungen

Negative kumulierende Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens mit weiteren benachbarten Vorhaben sind nicht erkennbar.

3.7. Auswirkungen auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Da das Vorhaben auf einer bereits stark beanspruchten und versiegelten Fläche geplant ist, sind keine Auswirkungen auf das Klima oder Anfälligkeiten gegenüber den Folgen des Klimawandels erkennbar. Es ist jedoch geplant, das Hallenbad nachhaltig zu betreiben, d.h. durch eine Kombination von Erdwärme und einer Photovoltaikanlage, um weitere Auswirkungen bzw. Anfälligkeiten zu vermeiden.

3.8. Eingesetzte Stoffe und Techniken

Eingesetzte Techniken und Stoffe, die allesamt den Stand der Technik gewährleisten sowie über die einschlägigen Prüfnachweise verfügen müssen, werden im Rahmen der Bauausführung verbindlich festgelegt.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung sowie zum Ausgleich

Die verfahrensgegenständliche Fläche ist bereits durch Festsetzung in einem bestehenden

...

Bebauungsplan als Parkplatz in Anspruch genommen worden. Daher bietet sich diese Fläche besonders für die Umsetzung des Vorhabens an, um eine Inanspruchnahme unvorbelasteter Flächen zu verhindern. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können konkrete Maßnahmen festgesetzt werden.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Als Planungsalternative ist der bestehende Hallenbadstandort an der Grundschule Wenden zu nennen. Nach intensiven politischen Beratungen und Gutachten zu einer möglichen Sanierung des bestehenden Hallenbades wurde festgestellt und beschlossen, dass eine Sanierung nicht wirtschaftlich ist und das Hallenbad durch einen Neubau an der Gesamtschule ersetzt werden soll.

6. Erheblich nachteilige Auswirkungen

Erheblich nachteilige Auswirkungen die von der Planung ausgehen sind nicht ersichtlich. Der Betrieb eines Hallenbades zu öffentlichen und schulischen Zwecken begründet keine potentiellen Katastrophen oder schweren Unfälle.

7. Zusätzliche Angaben

7.1. Technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z.B. faunistische Daten, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streuungsbreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

7.2. Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 und 4 BauGB.

Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens ist, neben der Änderung des Flächennutzungsplans, die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens werden die Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB beteiligt. Auch hierdurch kann die sachgemäße, planungsrechtliche Bewältigung möglicher Umweltbelange überwacht werden.

Ferner soll eine erste Überprüfung der Auswirkung des Vorhabens 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplans vorgenommen werden. Die Gemeinde und die Untere Naturschutzbehörde prüft hierbei ob umweltrelevante, zum Zeitpunkt der Planung nicht zu erwartende und erhebliche Auswirkungen aus der Umsetzung des Bebauungsplans entstanden sind. Dieses Ergebnis sowie eigene Erhebungen und ansonsten bekannt gewordene umweltrelevante Auswirkungen werden von den Beteiligten bewertet. Soweit erforderlich und möglich wird ggf. nachteiligen Entwicklungen gegengesteuert. Das Ergebnis der ersten Überprüfung wird dokumentiert. Spätestens 10 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplans erfolgt die zweite Überprüfung. Das Überprüfungsverfahren und evtl. steuernde Maßnahmen werden wie bei der ersten Überprüfung abgewickelt. Das Ergebnis wird abschließend dokumentiert. Mit den vorstehenden Abläufen wird insbesondere die Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen garantiert.

7.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

...

Die Gemeinde Wenden beabsichtigt ein Hallenbad zu schulischen, öffentlichen und vereinszwecken an dem Gesamtschulstandort zu errichten. Hierfür werden die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Die damit verbundenen Eingriffe in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter sowie Menschen werden im Rahmen des Umweltberichts zusammengestellt und bewertet. Je nach Erfordernis werden Maßnahmen zur Minderung oder Ausgleich von Eingriffen beschrieben.

Aufgrund der geringen klimatischen Bedeutung des Plangebietes wird eine maßgebliche Beeinträchtigung durch die Baufeldfreimachung während der Bauphase nicht zu erwarten sein. Ferner begründet der Betrieb des geplanten Vorhabens keine Nutzungen, beispielsweise gewerblicher oder industrieller Art, die zu besonderen Luftschatzstoffemissionen führen.

Von den allgemeinen ökosystemaren Zusammenhängen abgesehen, sind keine besonderen Wechselbeziehungen im Wirkungsgefüge des Plangebiets ersichtlich, die über die Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter hinausgehen.

Aufgrund der nach Norden hin ansteigenden Topografie ist das Plangebiet vorwiegend aus Richtung der südlich gelegenen Siedlungsstrukturen sichtbar und es verfügt über eine lokale Bedeutung für das Landschaftsbild. Somit ist vorliegend von einer allenfalls durchschnittlichen Empfindlichkeit und nicht erheblichen Auswirkungen auszugehen.

Insgesamt sind die Vorliegenden Umweltauswirkungen insbesondere durch die aktuelle Nutzung als nicht erheblich zu bewerten.

Diese Begründung nebst Umweltbericht zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.06.2024 gebilligt.

Wenden, 26.06.2024

gez. Clemens
(Bürgermeister)

gez. Dröge
(Schriftführer)

...

7.4. Referenzliste der Quellen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Bundesnaturschutzgesetz Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Landesnaturschutzgesetz NRW in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.1998 (Bundesgesetzblatt I S. 502), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.09.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3.465, 3.505)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 5)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) Vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) Zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- LANUV (2010) Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) Amtsblatt Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193)

...